

Beilage 2

Zug, 17. März 2026

Subventionsvereinbarung für die Jahre 2028 und 2031

Zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat von Zug, als Beitragsgeberin

und dem

Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft, genannt ZKWG, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar, als Beitragsempfänger

betreffend

- einmaliger Beitrag der Stadt Zug an den Verein ZKWG für die Sammlungsausstellung Kirschen- und Kirschkultur im Kirsch Depot an der Ägeristrasse 40 im Jahre 2028;
- einmaliger Beitrag der Stadt Zug an den Verein ZKWG für die Vorbereitung und Inbetriebnahme des Kirsch-Depots an der Ägeristrasse 40 im Jahre 2028
- jährlicher Beitrag der Stadt Zug an den Verein ZKWG für die Jahre 2029 bis 2031 für den Betrieb des Kirsch-Depots an der Ägeristrasse 40

wird folgende Subventionsvereinbarung abgeschlossen:

1. Ausgangslage

Der Verein ZKWG betreibt das Kirsch-Depot an der Ägeristrasse 40 als Schaulager mit Schaubrennerei und Vereinshaus. Grundlage für das einmalige Angebot bilden die umfangreiche Sammlung von Ueli Kleeb und Caroline Lötscher mit Exponaten und Akten zum Zuger Brauchtum der Kirschbrennerei/Kirschenkultur sowie der Mietvertrag mit der Stadt Zug (Immobilien) betreffend Liegenschaft an der Ägeristrasse 40.

Bestandteil der Aufgabe sind die Erstellung einer Sammlungsausstellung zwecks Vermittlung der Kirschbrennerei-Kultur, der Betrieb einer Schaubrennerei, ein temporärer Bar- und Bistrobetrieb sowie die Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine, Firmen, Private sowie Nachbarschaften und Institutionen gemäss Kultur- und Betriebskonzept Kirsch-Depot vom 5. März 2026 (vgl. Beilage 1). Für die Tätigkeit wird der Verein finanziell von der Stadt, vom Kanton und von anderen Institutionen, Stiftungen, Firmen und Gönnern unterstützt. Zusätzlich erwirtschaftet er Gelder aus der Vermietung von Räumen im Kirsch-Depot sowie aus dem Verkauf von Führungen und Kirsch- und Kirschenprodukten.

2. Dauer der Subventionsvereinbarung

- Diese Subventionsvereinbarung tritt nach Abschluss des Mietvertrags (namentlich ab 1. Januar 2028) mit der Stadt Zug für die Liegenschaft Ägeristrasse 40 in Kraft.
- Sie gilt für die Zeitperiode vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2031.
- Verschieben sich aus irgendwelchen Gründen – wie zum Beispiel einer ausstehenden Baubewilligung, Bauverzögerung, etc. – der Start des Projekts und die Inbetriebnahme des Gebäudes, so werden die terminlichen Rahmenbedingungen mit dem Stadtrat neu ausgehandelt und die Vereinbarung entsprechend angepasst. Von zeitlichen Anpassungen unbeschadet sind die in dieser Vereinbarung zugesprochenen Beiträge.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRS Stadt Zug 1.1-1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS Stadt Zug 6.1-1)
- Richtlinien für das Beitragswesen in der Stadtentwicklung vom 29. Juni 2021 (StRB Nr. 375.2).

4. Integrierte Bestandteile dieser Subventionsvereinbarung

Folgende Unterlagen gelten als integrierte Bestandteile dieser Subventionsvereinbarung:

- Kultur- und Betriebskonzept Kirsch-Depot, Ägeristrasse 40 vom 5. März 2026 (Beilage 1)
- Budget Betrieb (Beilage 2)
- Konzept Sammlungsausstellung vom 22.08.2024 (Beilage 3)
- Budget Einrichtung Sammlungsausstellung Kirsch-Depot Zug vom 22.08.2024 (Beilage 4)
- Statuten des Vereins ZKWG vom 1. November 2024 (Beilage 5)

5. Leistungen des Beitragsempfängers

Allgemeine Grundsätze

- Es werden die Grundsätze der städtischen Entwicklungsstrategie eingehalten, basierend auf: Der Teilhabe für alle, der Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie den «Sustainable Development Goals» (SDGs) der UNO-Agenda 2030.
- Die Stadt Zug als Subventionsgeberin wird auf allen Unterlagen wie zum Beispiel Flyern, Plakaten, Webseiten etc. (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.
- Der Verein ZKWG setzt sich für eine gerechte Entlohnung in Anlehnung an die Empfehlungen der Berufsverbände ein.
- Die operative Leitung des Kirsch-Depots ist professionell besetzt, angemessen entlohnt und nicht Teil des Vorstands.

Allgemeine Pflichten des Beitragsempfängers (vgl. dazu auch Ziff. 7 nachfolgend)

- Der Verein ZKWG verpflichtet sich, das Fundraising bei Gemeinden, Institutionen, Stiftungen und Firmen zu betreiben und den Kreis seines Patronatskomitees sowie seiner Gönnerinnen/Gönner zu erweitern.

- Der Verein ZKWG verpflichtet sich, den Erfolg seiner Tätigkeit mit statistischen Instrumenten und einem professionellen Monitoring zu messen sowie gegenüber Nutzenden, der Stadt Zug und der Politik jeweils im Jahresbericht und auf der Webseite zu kommunizieren.
- Der Vorstand der ZKWG setzt längerfristige strategische Ziele zur Entwicklung des Kirsch-Depots, zur Vermietung der Räumlichkeiten und zur Einbindung der Öffentlichkeit und kommuniziert diese mit dem Budget.
- Der Verein ZKWG entwickelt bis Ende 2028 einen einheitlichen digitalen Auftritt und eine Online-Reservation für die Vermietung der Veranstaltungsräume.

Subventionsziele und -auftrag

Teil 1 Einrichten des Schaudepots an der Ägeristrasse 40

- Der Verein ZKWG richtet in der Liegenschaft Ägeristrasse 40 eine Sammlungsausstellung mit Sammlungsgegenständen der Sammlung Ueli Kleeb & Caroline Lötscher mit Objekten, Dokumenten, Bildern und Akten zum Zuger Brauchtum der Kirschbrennerei/Kirschenkultur gemäss beiliegendem Kultur- und Betriebskonzept Kirsch-Depot vom 20. Februar 2026 (Beilage 1) ein.
- Die Einrichtung erfolgt in Koordination mit der Bauleitung und nach Einwilligung der Abteilung Immobilien der Stadt Zug.
- Der Verein ZKWG erbringt für alle Einrichtungen der Sammlungsausstellung den Nachweis gegenüber den zuständigen Behörden über die Einhaltung sämtlicher für die Sicherheit und Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude gültigen Gesetze und Richtlinien. Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen kantonalen und städtischen Fachstellen.

Teil 2 Betrieb des Kirsch-Depots an der Ägeristrasse 40

- Der Verein ZKWG verpflichtet sich, aktiv für Sichtbarkeit der Institution und um Vermietungen der öffentlichen Räume (Bar, Bistro und Mehrzweckraum im Erdgeschoss) zu sorgen.
- Der Verein ZKWG bewirbt das Programm und die Institution «Kirsch-Depot» aktiv und breit.
- Der Verein ZKWG gewährleistet die Pflege und den Unterhalt aller Räume des Kirsch-Depots.
- Der Verein ZKWG vermietet die Veranstaltungsräume (Bar, Bistro und Mehrzweckraum im EG) zu günstigen Konditionen mit gestaffelten Preisen an Vereine, Institutionen, Firmen und Private. Die Preisgestaltung für die Vermietung der Räume und die Eintritte erfolgen in Rücksprache mit der Stadt Zug.
- Der Verein ZKWG stellt ein attraktives Vermittlungsprogramm unter Berücksichtigung bestehender Angebote in der Stadt Zug (Zuger Stadtführungen, Zug Tourismus, IG Zuger Chriesi, Zuger Kirschtorten-Gesellschaft) sicher. Dazu gehören unter anderem thematische Führungen im Schaulager und diesbezügliche Vorträge und Veranstaltungen.
- Der Verein ZKWG setzt sich in Bezug auf Programm, Publikum und Personal für Diversität, Inklusion, Chancengleichheit und Toleranz ein.
- Der Verein ZKWG stellt sicher, dass das Kirsch-Depot ein Ort für Kultur, Tradition und Geselligkeit wird.
- Der Verein ZKWG verpflichtet sich, die Vermittlung und Verbreitung des Zuger Brauchtums der Kirschbrennerei- und Kirschenkultur durch Vernetzung und Bekanntmachung zu fördern.
- Der Verein ZKWG sucht die Anbindung ans Quartier und ist bemüht um eine positive Nachbarschaftsbeziehung und die Integration der Institution in den Kontext der Altstadt.
- Das Kirsch-Depot ist an mindestens einem Tag pro Woche (ohne Feiertage) geöffnet (inklusive Schaudepot und Ausstellungsräume). Bar und Bistro sind dann offen und bieten Kaffee, Getränke, Süssigkeiten und Snacks an.
- Der Verein ZKWG schliesst eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung und eine Mieterhaftpflichtversicherung ab.

6. Leistungen der Stadt Zug

- A) **Mietverhältnis:** Die Stadt Zug überlässt dem Verein ZKWG die Liegenschaft an der Aegeristrasse 40 zur Miete. Das Gebäude wird für diesen Zweck ertüchtigt. Der Mietvertrag wird zwischen der Stadt Zug, vertreten durch die Immobilienabteilung, und dem Verein ZKWG abgeschlossen. Die Miete beträgt CHF 60'000.00 zuzüglich Nebenkosten. Diese werden mit CHF 9'000.00 pro Jahr veranschlagt. Die Zuständigkeit für den Mietvertrag liegt beim Finanzdepartement der Stadt Zug.
- B) **Einmaliger Beitrag:** Die Stadt Zug entrichtet einen einmaligen Beitrag von CHF 100'000.00 an die Erstellungskosten der Sammlungsausstellung im Kirsch-Depot Zug (vgl. Teil 1 dieser Vereinbarung sowie Beilagen 3, Konzept Sammlungsausstellung und 4, Budget Einrichtung Sammlungsausstellung).

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt in zwei Raten, je die Hälfte

- Im Januar 2028 und
- nach Fertigstellung der Erneuerungsarbeiten an der Liegenschaft Ägeristrasse 40, Ende Juni 2028, bzw. nach Gegenzeichnung des entsprechenden Mietvertrags.

- C) **Regelmässiger Betriebsbeitrag:** Die Stadt Zug richtet einen jährlichen Betriebsbeitrag von je CHF 134'000.00 aus. Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitrag von CHF 60'000.00 an die Mietkosten, einem Beitrag von CHF 9'000.00 an die Mietnebenkosten und einem Beitrag von CHF 65'000.00 an den Betrieb. (vgl. Beilagen 1, Kultur- und Betriebskonzept und 2, Betriebsbudget):

Tabelle 1, Zusammensetzung des jährlichen Betriebsbeitrags in CHF

Betriebsbeitrag	65'000.00
Rückerstattung Mietkosten	60'000.00
Beitrag an Mietnebenkosten	9'000.00
Total	134'000.00

- D) **Ausserordentlicher Betriebsbeitrag 2028:** Während der Einrichtungszeit der Sammlungsausstellung (Q3 und Q4 2028) wird noch keine Miete verrechnet, weil beide Parteien noch auf der Baustelle arbeiten. Die Mietnebenkosten gehen in dieser Übergangszeit zu Lasten der Stadt Zug. Mit dem Betriebsbeitrag 2028 werden die Vorbereitungsarbeiten der Ausstellung, die Einrichtungsarbeiten, die öffentliche Kommunikation, der Pilotbetrieb sowie die Eröffnung unterstützt. Deshalb beträgt der Betriebsbeitrag der Stadt Zug im ersten Jahr weniger, nämlich CHF 50'000.00 (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2, Übersicht über die Betriebseiträge von 2028 bis 2031 in CHF

2028	2029	2030	2031	total 2028 - 2031
50'000.00	134'000.00	134'000.00	134'000.00	452'000.00

Für die Überweisung der Beiträge gilt folgender Zahlungsmodus:

- CHF 50'000.00 per 30. Juni 2028
- CHF 125'000.00 jeweils per 3. Januar 2029 - 2031
- CHF 9'000.00 jeweils nach Einreichen des Reportings (Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz) des vergangenen Kalenderjahres.

E) Behandlung der Überschüsse

- Der im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Beitragsempfängers als «Reserve aus Subventionsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Subventionsvereinbarung zu verwenden, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse.
- Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss der Beitragsgeberin zurückzubezahlen.
- Bei Neuverhandlungen wird die «Reserve aus Subventionsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist die «Reserve aus Subventionsvereinbarung» der Beitragsgeberin zurückzuerstatten.

7. Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Der Beitragsempfänger ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

Die Beitragsgeberin überwacht die Einhaltung dieser Subventionsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Der Beitragsempfänger reicht der Beitragsgeberin diesbezüglich jährlich die für das Controlling notwendigen Unterlagen über das Gesuchportal <https://portal-beitragsverwaltung.stadtzug.ch> ein:

- Information zu den strategischen Zielen
- Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie realisierten Programmaktivitäten und Besucherstatistik nach Veranstaltungsformat, Herkunftsgemeinde und sonstigen demografischen Merkmalen
- Revisionsbericht
- Budget
- Geplante Projekte und Programm
- GV-Protokoll
- Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht)

Die Beitragsgeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

8. Schlussbestimmungen

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu

ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- Diese Subventionsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Zug.

Die Parteien:

Zug, 17. März 2026

Zug, 10. März 2026

Der Stadtrat von Zug

Verein Zuger Kirschwasser Gesellschaft

André Wicki
Stadtpräsident

Gabriel Galliker-Etter
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Ueli Kleeb
Aktuar

Beilagen:

1. Kultur- und Betriebskonzept Kirsch-Depot, Ägeristrasse 40 vom 5. März 2026 (vgl. Beilage 3 zur GGR-Vorlage vom 17. März 2026)
2. Budget Betrieb (vgl. Beilage 8 zur GGR-Vorlage vom 17. März 2026)
3. Konzept Sammlungsausstellung vom 22.08.2024 (vgl. Beilage 4 zur GGR-Vorlage vom 17. März 2026)
4. Budget Einrichtung Sammlungsausstellung Kirsch-Depot Zug vom 22.08.2024 (vgl. Beilage 7 zur GGR-Vorlage vom 17. März 2026)
5. Statuten des Vereins ZKWG vom 1. November 2024 (vgl. Beilage 6 zur GGR-Vorlage vom 17. März 2026)